Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 122 C 31591/15

IM NAMEN DES VOLKES

EINGANG 25. APR. 2016

In dem Rechtsstreit

DigiRights Administration GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Weinbergstraße 59, 64285 Darmstadt
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Sebastian** Daniel, Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin,

gegen

[redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin **Andresen** Frauke, Rudolf-Diesel-Straße 7, 86899 Landsberg am Lech,

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2016 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 651,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Aufwendungsersatz für die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung wegen Urheberrechtsverstoss.

Nach den Ermittlungen der von der Klägerin mit der Recherche von Urheberrechtsverletzungen im Internet beauftragten Firma SKB Ug und dem daraufhin von der Klägerin angestrengten gerichtlichen Auskunftverfahren und der darauf erteilten Providerauskunft wurde eine Dateien, die oben genannten Musiktitel enthielt, am 05.05.20102 um 22:40.48 h vom Internetanschluss des Beklagten in einer Dateitauschbörse anderen Nutzern zum Herunterladen angeboten.

Die Klägerin ließ mit anwaltlichen Schreiben vom 15.11.2012 den Beklagten wegen des behaupteten Urheberrechtsverstosses abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Zahlung eines Vergleichsbetrages auffordern.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage Erstattung der Anwaltskosten für die Abmahnung.

Die Klägerin behauptet, Rechteinhaberin für die Tonaufnahme von Michel Teló „Ai Se Eu Te Pego" zu sein. Weiter macht sie geltend, der Beklagte sei Täter der Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 651,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation. Weiter trägt er u.a vor, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Zum Zeitpunkt der festgestellten Verletzungshandlung sei er nicht zu Hause gewesen. Neben ihm habe auch sein bereits volljähriger Sohn eigenständigen Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Sein Sohn habe ihm gegenüber abgestritten, Filesharing betrieben zu haben, was er ihm jedoch nicht glauben würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

I. Vorliegend haftet der Beklagte weder als Täter oder Teilnehmer noch als Störer für die streitgegenständliche Rechtsverletzung ohne das es auf die Frage der Aktivlegitimation ankäme.

Der Beklagte haftet nicht als Täter für die Rechtsverletzung. Die für die behauptete Täterschaft des Beklagten beweisbelastete Klägerin hat dazu keinen Beweis angeboten.

Die Beklagtenpartei trifft nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12.5.2010, I ZR 121/08, RN 12 - "Sommer unseres Lebens"). Aus dieser Vermutung ergibt sich für die Beklagtenpartei eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein ansonsten zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, RN 34 - "Morpheus").

Das heißt, dass den Beklagten will er einer Haftung entgehen, eine sekundäre Darlegungslast trifft, im Rahmen dessen es dem Beklagten obliegt, Umstände vorzutragen, aus denen sich die Möglichkeit der Nutzung seines Internetanschlusses durch Dritte ergibt, und in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis von ihm durchgeführter Befragungen mitzuteilen (vgl. zuletzt BGH WRP 2016, 57 - Tauschbörse I; WRP 2016, 66 - Tauschbörse II; WRP 2016, 73 - Tauschbörse III). Die sekundäre Darlegungslast trägt dem Umstand Rechnung, dass der Rechteinhaber regelmäßig keine Kenntnisse über die engere häusliche Sphäre eines Internet-Anschlussinhabers hat, diesem jedoch Angaben möglich und zumutbar sind (vgl. BGH NJW 2014, 2360 - BearShare). Dabei hat der Bundesgerichtshof in den genannten Entscheidungen jeweils ausgeführt, dass die sekundäre Darlegungslast nicht zu einer echten Beweislast verkehrt werden darf. Die Beweislastverteilung wird durch die sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers nicht umgekehrt und der Anschlussinhaber ist auch nicht über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1, Abs. 2 ZPO) hinausgehend verpflichtet, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Vielmehr genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast bereits dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und ge-

gebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH a.a.O.).

Vorliegend hat der Beklagte im Rahmen seiner persönlichen Anhörung erklärt, zum Tatzeitpunkt nicht daheim gewesen zu sein und weiter dass sein internetfähiger PC ausgeschaltetet war. Ferner hat er vorgetragen, dass der Internetzugang mit WPA 2 gesichert und ferner mit individuellem Passwort geschützt. Zugang zum Internet habe neben ihm zum Verletzungszeitpunkt sein in seinem Haushalt lebender volljähriger und äußerst internetversierter Sohn gehabt. Diesen habe er gleich nach Erhalt der Abmahnung auch befragt, ob er Filesharing betreibe. Dies habe der Sohn im gegenüber verneint, aber der Beklagte gab an, Zweifel an der Antwort des Sohnes zu haben. Der Beklagte hat weiter angegeben, auch seinen PC und den Rechner des Sohnes auf Filesharingsoftware ohne Ergebnis durchsucht zu haben. Auch habe er versucht, den Router auszulesen, um die IP-Adresse zu ermitteln, was aber aufgrund des Umstandes, dass zwischen Tatzeitpunkt und Abmahnung nahezu sechs Monate verstrichen waren, nicht möglich gewesen sei.

Das Gericht hält die Angaben des Beklagten für glaubhaft.

Zur Überzeugung des Gerichts hat der Beklagte ausreichend und glaubhaft dargelegt, dass eine ernsthafte Möglichkeit besteht, dass ein anderer, dem die Nutzung überlassen war, die Verletzung begangen haben könne.

Vorliegend sieht das Gericht die Möglichkeit als gegeben an, dass der Sohn die Rechtsverletzung begangen hat, auch wenn er dies gegenüber dem Anschlussinhaber abgestritten hat. Vorliegend hat der Beklagte weitere Nachforschungen vorgenommen. So hat er die in Betracht kommenden Rechner auf entsprechende Software untersucht und auch versucht den Router auszulesen. Seiner Nachforschungspflicht ist der Beklagten mithin auch nachgekommen. Dass diese ergebnislos verlief ist auch dem Umstand geschuldet, dass zwischen Tatzeitpunkt und Abmahnung fast 6 Monate verstrichen sind. Die Klägerin hatte es jedoch in der Hand zeitnah an den Beklagten heranzutreten, was diese jedoch unterlassen hat.

Name und Adresse des Sohnes waren der Klägerin bekannt. Dennoch hat sie keinen Beweis angetreten.

II. Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung fußt auf § 3 ZPO.